Steuerberater **MEDIEN** GmbH

UMSATZSTEUER BEI RECHNUNGEN

HINWEISE FÜR DIE RECHNUNGSAUSSTELLUNG UND -PRÜFUNG

MERKBLATT NR. 1740 | 01 | 2025

LESEPROBE

INHALT

EINLEITUNG
1. Grundsätze zur Rechnungsausstellung
1.1 Was ist eine Rechnung im Umsatzsteuerrecht?
1.2 Allgemeine formale Anforderungen an Rechnungen
1.3 Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung
2. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Rechnung
2.1 Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2.2 Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
2.3 Ausstellungsdatum der Rechnung
2.4 Rechnungsnummer
2.5 Menge und Bezeichnung der Leistung
2.6 Zeitpunkt der Leistung
2.7 Hinweis auf Besteuerungsverfahren (ab 2028)
2.8 Entgelt für die Leistung
2.9 Steuersatz und Steuerbetrag
2.10 Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht
2.11 Hinweis bei Abrechnung mit Gutschrift
3. Besonderheiten einer Kleinbetragsrechnung
4. Anforderungen an Rechnungen in besonderen Fällen
4.1 Leistungen von deutschen Unternehmern im EU-Ausland
4.2 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen
4.3 Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen
4.4 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft
5. Rechtsfolgen bei falscher Abrechnung
5.1 Rechtsfolgen für den leistenden Unternehmer
5.2 Rechtsfolgen für den Leistungsempfänger
5.3 Möglichkeit der Rechnungsberichtigung
6. Checklisten zu Rechnungen
6.1 Checkliste Rechnung/zur rechtssicheren Vorsteuerabzugsberechtigung
6.2 Checkliste Kleinbetragsrechnung

EINLEITUNG

Rechnungen haben eine vielfältige Bedeutung im Wirtschaftsverkehr. Neben einer zivil- und handelsrechtlichen Nachweisfunktion erfolgt auch ertragsteuerrechtlich der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig über Rechnungen. Entscheidende Bedeutung hat die Rechnung aber im Umsatzsteuerrecht, wo Fehler bei der Ausstellung sowohl bei dem leistenden Unternehmer als auch bei dem Leistungsempfänger zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen können. Deshalb müssen sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger genau überprüfen, ob die Rechnung den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit Fehler in der Erstellung der Rechnung vorgekommen sind, muss eine rückwirkende Rechnungsberichtigung geprüft werden. Die grundsätzlichen Anforderungen sind auch nicht davon abhängig, ob eine Rechnung als „sonstige Rechnung" auf Papier oder in einem nicht strukturierten elektronischen Format oder ab 2025 als E-Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format erstellt wird. Das vorliegende Merkblatt gibt Hinweise zur korrekten Rechnungsausstellung und zeigt die typischen Fehlerquellen auf.

1. GRUNDSÄTZE ZUR RECHNUNGSAUSSTELLUNG

1.1 Was ist eine Rechnung im Umsatzsteuerrecht?

Eine **Rechnung** ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Dokument auch als Rechnung bezeichnet wird.

Damit können auch Verträge (z. B. Kaufverträge), langfristige Verträge (z. B. Mietverträge, Leasingverträge), Kassenbons, Quittungen und alle anderen Abrechnungen, mit denen über eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, ohne ausdrücklich als Rechnung bezeichnet zu werden, als eine Rechnung i. S. d. § 14 UStG anerkannt werden. Besonderheiten ergeben sich aber seit 2025 (vorbehaltlich der Übergangsregelungen), wenn die Verpflichtung besteht, mit einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format abzurechnen (vgl. dazu Merkblatt 2023 „E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht: Neue Anforderungen und Hinweise"). Schriftstücke, die sich nur auf den Zahlungsverkehr beziehen (z. B. Mahnungen oder Kontoauszüge), stellen hingegen keine Rechnungen nach § 14 UStG dar. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung (nach EN 16931) oder als „sonstige Rechnung" (auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format) ausgestellt werden. Bei elektronisch übertragenen Rechnungen muss der Leistungsempfänger besondere Aufbewahrungsvorschriften beachten. Ein Verstoß gegen diese Aufbewahrungsvorschriften führt aber regelmäßig nicht automatisch zu einem Verlust des Vorsteuerabzugs, sondern stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.

© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.